

Privaturkunde des Herzogs Bernhard I. von Sachsen-Meiningen zur Stabsgerechtigkeit für die Gemeinden Sauerbrunn und Grumbach im Rittergut Liebenstein, datiert, unterfertigt und gesiegelt zu Meiningen am 20. Juli 1687. (1)

„Von Gottes Gnaden Wir Bernhard Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg Herr zu Ravenstein, bekennen hiermit öffentlich, dass uns unsere treuen Gemeinden Saurbrunn und Grumbach in Untertänigkeit zu erkennen gegeben, welcher Gestalt sie entschlossen, zu ihrem Gedeihen und ihrer Besserung, anderer angrenzenden Nachbarn Gewohnheit nach, eine sogenannte Stabsgerechtigkeit aufzurichten, wie hernach von Worten zu Worten folgt:

1. Mit der Jahrrechnung werden jährlich zwei Schultheißen von Vorstehern und Gemeinden gewählt; jeder muss geloben, den Stab, der ihm anvertraut wurde, zu den Angelegenheiten zu gebrauchen, zu denen die Gemeinden berechtigt sind.
2. Wer Nachbar werden will, ein Fremder oder das Kind eines Nachbarn, bittet darum im Beisein der ganzen Gemeinde. Wenn nichts gegen ihn spricht, wird er angenommen. Er tritt vor den Tisch, an dem Vorsteher und Älteste sitzen; bei Berührung des Stabes gelobt er, sich in allen Gemeindeangelegenheiten als Nachbar zu erweisen und willig alle Gebote, die ihn betreffen, es sei bei Tag oder Nacht, willig zu befolgen und alle Bürden der Gemeinde mit zu tragen.
3. Ein Fremder, der Nachbar wird, gibt der Gemeinde und der Obrigkeit je zwei Gulden. Es steht im Ermessen der Empfänger, insbesondere der Obrigkeit, auf Bitten diese zu erlassen oder zu ermäßigen. Für das Kind eines Nachbarn zahlt dieser einen halben Gulden.
4. Ein in die Gemeinde aufgenommener neuer Nachbar muss auch die Obrigkeit bitten, ihn als Untertanen anzunehmen. Tut er das nicht von selbst, weist ihn die Gemeinde dorthin.
5. Bei Gemeindevollversammlungen muss der Schultheiß vor jedes Nachbarn Tür gehen, mit dem Stab anklopfen und ihm gebieten, in das Gemeindehaus oder auf den Versammlungsplatz zu kommen, wohl bei Ankündigung von 20 Pfennig Strafe für Nichterscheinen. Dem, der nicht erscheint, wird eine Buße von 20 Pfennig ausgesprochen.
6. Ist ein Nachbar für die Gemeinde aufgrund bestimmter Ursachen besonders wichtig, weshalb die Vorsteher seiner bedürfen, wird er bei Nichterscheinen bis zu dreimal gemahnt, zu erscheinen, beim dritten Mal mit Strafandrohung von 20 Pfennig. Liegt boshafte Verachtung für das Nichterscheinen vor, kann die Gemeinde den Ungehorsamen aus der Gemeinde ausschließen, jedoch nur mit Genehmigung der Obrigkeit. Derjenige darf dem Gemeindegewerke sein Vieh

nicht mehr zum Hüten geben und auch andere Vorteile, die nach den Gemeinderegeln möglich sind, nicht nutzen.

7. Wenn eine Gemeindeausgabe nötig ist, erhebt die Gemeinde festgesetzte Anlagen von jedem Nachbar. Wird bekannt, dass Nachbarn, die Vermögen besitzen, nicht zahlen wollen, wird von Ihnen ein Pfand eingezogen. Die Vorsteher und der Schultheiß mit dem Stab und die ganze Gemeinde machen einen Rundgang durch das Dorf zu jedem Nachbar. Anhand des mitgeführten Registers erheben sie die Anlagen und dort, wo nicht gezahlt wird einen Pfand. Bei gutwilliger Herausgabe bringt der Nachbar das Pfand wohl auch selbst ins Gemeindehaus. Wer nicht gutwillig das Pfand gibt, zu dem gehen die Vorsteher mit dem Schultheiß ins Haus und beschlagnahmen selbst etwas als Pfand, das ein Nachbar dann ins Gemeindehaus bringt.

Im Gemeindehaus werden die Pfandstücke registriert und verwahrt bis die Nachbarn ihre Anlagen entrichtet haben. Wenn ein Nachbar sein Pfand trotzig extra lange liegen läßt, ist die Gemeinde berechtigt, das Pfandstück zu verkaufen. Von dem Erlös nimmt sie sich den Anlagenbetrag, den Rest bekommt der Nachbar. Reicht das Verkaufsgeld nicht, ist die Gemeinde berechtigt, noch einmal bei dem Nachbar zu pfänden.

8. Will ein Nachbar sich nicht pfänden lassen, widersetzt sich also der Stabsgerechtigkeit, wird er, wenn nötig mehrfach, von den Vorstehern ernstlich ermahnt, sich einsichtig zu zeigen. Wenn er aber nicht will, gehen Vorsteher, Schultheißen und die ganze Gemeinde dennoch in sein Haus und nehmen ein Pfand. Nach der Pfändung, wenn die Gemeinde zusammen kommt, wird er mit Vorbewußt der Obrigkeit aus der Gemeinde ausgeschlossen.

9. Wenn ein solcher Nachbar sich bei den Vorstehern und der ganzen Gemeinde entschuldigt und um Wiederaufnahme bittet, versichert, dass er dem Stab künftig besser gehorcht und seine Schuldigkeiten ohne Weigerung entrichten wird, wird er nach Einschätzung der Gemeinde wieder aufgenommen. Da er sich zuvor widersetzlich gezeigt hatte und die Nachbarschaft wohl mit ungebührlichen Worten belegt hatte, muss er ein neues Aufnahmeverfahren absolvieren, einschließlich der Gebührenzahlung an Obrigkeit und Gemeinde, denen frei steht, etwas von der Gebühr zu erlassen.

10. Wenn in der Gemeindeversammlung ein Nachbar sich mit Worten, Werken oder Geberden ungebührlich verhält, oder einer mit dem andern sich heftig zankt, werden dieselben mit 20 Pfennig gestraft, sollte das aber nicht helfen, kann er wohl zwei- oder dreimal mit 20 Pfennig gestraft werden, wenn aber auch das nicht helfen will, kann er aus der Gemeinde ausgeschlossen werden.

11. Am Ende des Vorsteherjahres werden die aufgelaufenen und registrierten Strafgeder mit den Zahlungspflichtigen abgerechnet. Die erzielte Summe kommt der Gemeinde zugute. Wenn keine vollständige Zahlung der Strafgeder erfolgt, werden Pfandstücke erhoben.

12. Gebietet der Schultheiß mit dem Stab zu Einsätzen, egal ob Tag oder Nacht, im Feld oder im Dorf, mit der Hand oder mit Pferden, darf sich keiner, für den die Ordnung gilt, dem widersetzen. Wer dies tut, muss mit dem Ausschluss aus der Gemeinde rechnen.

13. Wozu die Vorsteher der Gemeinde berechtigt sind, dem Schultheiß zu befehlen, muss er ohne Verzug mit dem Stab getreulich ausrichten.

14. Dieses ist also des Stabs Gerechtigkeit mit Maßnahmen gegen ungehorsame Nachbarn in den Gemeinden Saurbrunn und Grumbach. Auf Bitten der Gemeinden um Bestätigung und mit dem Willen, Besserung für die Gemeinden zu befördern, haben wir das Projekt prüfen lassen und da nichts Bedenkliches festzustellen war, bestätigt. Wir confirmieren und bestätigen auch, dass die Einwohner der beiden Orte und wer dort vorhat, zu wohnen, diese Ordnung respektieren und sich danach verhalten. Wir befehlen auch unseren Beamten in Frauenbreitungen oder denjenigen, denen wir die Gerichte sonst anvertrauen, dass sie den Gemeinden die Ordnung lassen, sie schützen und handhaben sollen.

Die Urkunde haben wir eigenhändig unterschrieben und das Canzlei-Secret (2) aufdrucken lassen.

So geschehen Meiningen den 20. Juli 1687.

Bernhard zu Sachsen

(1) Stadtarchiv Bad Liebenstein, Alte Signatur: Inv.No. B 23.

(2) Von Kanzleien gebrauchtes amtliches Siegel zur Bekräftigung der Echtheit und inhaltlichen Wahrheit eines amtlichen Schriftstücks.